

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

Beilage zur Landtags-Zeitung

Beilage zur Landtags-Zeitung.

Commissions-Bericht

über

die Motion des Abgeordneten Sander, die freie Presse betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Rindeschwender.

Sie haben, meine Herren! Ihrer Commission den Auftrag erteilt, über den Antrag des Abgeordneten Sander Bericht zu erstatten, wornach die Großherzogliche Regierung ersucht werden soll:

- 1) die Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthum in thunlichster Bälde zu bewirken;
- 2) von ihrer Seite beizutragen, daß in Befolgung des Art. 18. d. der deutschen Bundesakte der Presse in den deutschen Bundesstaaten ein fester und freier Rechtszustand gegeben werde.

Ihre Commission, in deren Namen ich zu berichten die Ehre habe, schließt sich mit voller Ueberzeugung Allem an, was über den hohen Werth der freien Presse und ihre Nothwendigkeit für Deutschlands nationale und politische Entwicklung von dem Antragsteller bei der Begründung seiner Motion gesagt worden ist.

Da jedoch in Betreff dieser Sache unseres Gegenstandes in einem Lande, wo Regierung und Stände schon vor eifß Jahren mit einander einverstanden waren, die Censur aufzuheben; wo Pressfreiheit bestünde, wenn sie nicht von außen vernichtet worden wäre — die Stimmen nicht sehr getheilt sein können, so glauben wir vor allen Dingen uns mit der Frage beschäftigen zu müssen, mit welchem Rechte Pressfreiheit gefordert werden könne; und auf welchem Wege ein gesetzlicher Zustand der Presse wieder zu erlangen sei.

Manche finden in den bestehenden Bundesgesetzen kein absolutes Hinderniß der Begründung des gesetzlichen Zustandes der Presse und glauben, daß die Censur, wenn man sie doch einmal haben soll, selbst nach den gegenwärtigen Bundes- und Landesgesetzen eine Norm ihrer Anwendung darin besitze, daß sie nur streichen dürfe, was bestehenden gesetzlichen Verordnungen widerspricht; sie halten es nicht für unmöglich, eine Censurordnung im Wege der Gesetzgebung zu erlassen, in welcher bestimmt werde, was zu streichen und unter welchen Formen und mit welchen Rechtsmitteln gegen einen Strich die Censur zu üben sei.

Nach der Natur der Sache sowohl, als nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen muß jedoch ein gesetzlicher Zustand der Presse neben der Censur für eine Unmöglichkeit gehalten werden. Eine Censur, die nur wirkliche Rechtsverletzungen und Verbrechen verhüten soll, so zwar, daß die Verweigerung der Druckerlaubnis eine Strafe ist, die nur den Schuldigen und die gesetzlich constatirte rechtswidrige Absicht treffen darf, könnte minde-

stens in letzter Instanz nur den Gerichten zustehen, aus denselben Gründen, aus welchen im constitutionellen Staate die Pressvergehen vor allen andern Verbrechen unabhängigen Gerichten zugewiesen sind, und dieß wäre eine Rückkehr zu den Grundsätzen des Pressgesetzes vom 28. Dezember 1831, welches von der deutschen Bundesversammlung für unvereinbar mit der bestehenden Pressgesetzgebung des Bundes erklärt worden ist.

Soll aber die Censur — und dieß war bisher immer ihre Hauptfunktion und der Grund der Vorliebe vieler Machthaber für die ganze Anstalt — nicht bloß das Strafbare und das vom Gesetze als strafbar Bezeichnete, sondern auch das Mißfällige, das Unbequeme, das aus irgend einem Grunde Anstößige, kurz Alles, woraus ein Nachtheil irgend einer Art entstehen könnte, unterdrücken; — soll sie jeder bloß möglichen Gefahr für Ruhe, Sicherheit und Ordnung vorbeugen, und deshalb auch nicht von Gerichten, sondern von Verwaltungsbehörden geübt werden, so kommt dabei zu viel auf subjectives Ermessen, auf die persönliche Gemüths- und Denkart, selbst auf den Grad der individuellen Sensibilität und Aengstlichkeit des Censors an, als daß von ihrer Ausübung die Willkür je zu trennen wäre.

Alles zu streichen, was in irgend einem Sinne bedenklich scheint, ist doch zuletzt die Grundmaxime der Censur, die Quint-Essenz jeder Censur-Instruktion.

Und wessen Händen ist das bequeme, rasche Werkzeug mit der scharfen Schneide anvertraut? Ueber den Mißbrauch der Presse richten immer Diejenigen, die auch durch den bescheidensten und rechtmäßigsten Gebrauch sich verletzt oder gefährdet fühlen können.

Wollte man daher auch zugeben, daß in der Theorie sich die Censur rechtfertigen lasse, sofern es allerdings Schriften geben kann, welche gemeinschädlich oder gefährlich sind, ohne ein bestimmtes Recht zu verletzen, und ohne daß bei ihrer Veröffentlichung die mindeste verbrecherische Absicht vorwaltet, so ist das Mittel doch noch nicht entdeckt, und wird niemals entdeckt werden, wodurch verhütet wird, daß in der Wirklichkeit die Censur nicht eine Waffe in der Hand der einen Partei zur willkürlichen Unterdrückung der andern werde, und es ist nicht möglich, in der politischen Sphäre sie anders zu üben, als wie ein Richter in eigener Sache.

Es klingt wohl schön und mag auch oft aufrichtig gemeint sein, wenn die Censoren angewiesen werden, einer bescheidenen, anständigen Freimüthigkeit nicht in den Weg zu treten, und nur gegen böswilligen, feindseligen, gehässigen Tadel der Staatsregierung oder gegen Leidenschaftlichkeit und Anmaßung ohne Rücksicht zu sein; — allein welche Regierung ist unparteiisch und engelhaft genug, um diese Vorschrift durch ihre eigenen, von ihr abhängigen Organe in allen Fällen zu handhaben? So oft man auch versichern hört, daß die Regierungen von Leidenschaft und Vorurtheil frei, über den Parteien stehen, so weiß doch jeder aufmerksame Beobachter des Weltenlaufs und der Menschennatur, daß solche Aeußerung eine Redensart sei.

Oder sollten Regierungen, welche von ihren Dienern Parteinahme zu ihren Gunsten bei der Wahl der Volksvertreter als Staatsdienstplicht fordern, nicht Parteilichkeit sein? Und wird eine Parteinahme der Regierenden im Repräsentativstaate je ganz verschwinden? Kann deshalb von einem gesetzlichen, Parteilichkeit und Willkür ausschließenden Rechtszustand der Presse vernünftig nur eine Rede sein, so lange die vollziehende Staatsgewalt und deren unmittelbare Organe darüber entscheiden, was von dem Inhalt einer Druckschrift staatswidrig oder staatsgefährlich sei — insbesondere wenn von diesen Regierungen Systeme befolgt und durchgeführt werden, die Anstoß geben und als antinational, als verfassungsverlegend lauten Tadel vorrufen?

Kein Menschenkenner wird den Machthabern im Staate so Uebermenschliches zutrauen, auch wenn alle Regierungen das Beispiel derjenigen nachahmen wollten, die einen Landtag aus dem Grunde aufgelöst, weil in der Kammer der Volksabgeordneten von der Regierung als einer Partei gesprochen wurde.

Einen wahrhaft gesetzlichen Zustand der Presse herzustellen, ist daher auch die Badische Regierung verhindert, so lange in Gemäßheit der allgemeinen Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819, 1824, 1832 und 1834, so wie des, gegen unser Badisches Prozeßgesetz speciell gerichteten Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 in Baden eine

Censur bestehen soll, und nur in Betreff der innern Angelegenheiten, für welche die Bundesgesetze keine Censur vorschreiben, läßt sich ein gesetzlicher Zustand der Presse dadurch herstellen, daß die Censoren, sei es im Wege des Gesetzes oder der Verordnung angewiesen werden, bei der Erörterung, einheimischer Zustände und Verhältnisse jeder Censur durch Streichen oder Abändern sich zu enthalten und wo sie Strafbares entdeckten, solches den Gerichten anzuzeigen, falls nicht der Verfasser es selbst in solchem Falle vorzieht, sich der Censur zu bequemen.

Sofern nämlich das provisorische Pressegesetz des deutschen Bundes zunächst nur die allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes beabsichtigt und daher jeden Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften auch nur in so weit verantwortlich macht, als dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, ist in Beziehung auf die innern Angelegenheiten jedes Bundesstaats und deren Besprechung in Druckschriften dem autonomen Ermessen der betreffenden Regierung, gemäß der völkerrechtlichen Natur des deutschen Bundes, freie Hand gelassen.

Diese Auslegung wird noch indirekt dadurch bestätigt, daß ein Bundesbeschluß vom 21. Oktober 1830 ausdrücklich, jedoch nur für die Dauer der damaligen Zeitverhältnisse, verlangt, daß die Censoren ihre Wachsamkeit auch auf jene Tagblätter ausdehnen, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln; und wenn es in gewissen Fällen schwierig sein mag, zu entscheiden, ob ein Zeitungsartikel oder sonstiger Aufsatz rein dem Gebiet der innern Politik angehöre, oder auch auswärtige Verhältnisse berühre und zur Sicherheit und Würde des Bundes und anderer Bundesstaaten in Beziehung stehe, so ist doch fast immer diese Unterscheidung, bei nur mäßiger Urtheilsgabe und bei einigen guten Willen sehr möglich.

Ihre Commission macht daher den Theil des Antrags zu dem andern, welcher Pressefreiheit für Nachrichten und Erörterungen über einheimische Angelegenheiten und Verhältnisse in Anspruch nimmt.

Würde freilich die Großherzogliche Regierung die Ansicht des Ministers theilen, welcher in einem Nachbarstaate gegen die Freiheit der Presse in Bezug auf innere Angelegenheiten sich aus dem Grunde erklärt hat, weil man die Censur, wie sie einmal besteht, nicht trennen könne, indem es keine halbe und keine dreiviertel Censur gebe und es von Seite der Regierung als einfältige Großmuth erscheinen müßte, wenn sie durch die Censurerlaubnis in gewissem Sinn es ausdrücklich billigte, daß Verläumdungen, Verdächtigungen, Angriffe und leere Behauptungen, die wenigstens vorerst nicht bewiesen werden können, die aber ehrverlegend sind, gegen sie gedruckt und verbreitet werden; — so wäre für die Freiegebung der Presse zur Besprechung innerer Angelegenheiten die Aussicht, so lange das provisorische Bundesgesetz besteht, nicht günstig und die Grundbedingung eines freien und gesetzlichen Rechtszustandes der gesammten Presse ist jedenfalls die endliche Aufhebung dieses nächst 23 Jahre alten Provisoriums, worauf auch der zweite Hauptantrag des Abgeordneten Sander gerichtet ist.

Mit welchem Rechte wird nun aber diese überhaupt gefordert?

Gleich einer alten, halbverklungenen Sage taucht hier eine Verheißung der Bundesakte aus dem Nebel der Vergangenheit. In dem Abschnitt derselben, welcher den Interessen der deutschen Völker und Unterthanen der Begründung und Sicherstellung ihres Rechtszustandes gewidmet ist, schließt nämlich der Artikel 18 die Aufzählung der Rechte, welche die verkündeten Fürsten und freien Städte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern übereingekommen, mit den Worten:

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit beschäftigen.“

Wollte man in dieser Bestimmung auch keine Zusicherung voller Pressefreiheit erblicken, so darf man doch ohne Auffallenheit nicht behaupten, daß unter den gleichförmigen Verfügungen über die Pressefreiheit, welche im Artikel 18 unter andern dem deutschen Volke zu gewährenden Rechten genannt ist, die Censur verstanden

sei! — Ein bestimmtes, in keinem deutschen Staate zu verweigerndes Maß von Pressfreiheit, wie z. B. in der Bestimmung liegen würde, daß Schriften über 20 Bogen im ganzen Gebiet des Bundes censurfrei seien, wobei jedoch den einzelnen Regierungen überlassen bliebe, auch ein Mehreres zu gewähren, ist offenbar das wenigste, was in aufrichtiger Erfüllung des Artikel 18 die deutschen Völker erwarten dürfen.

Allein statt eines Minimums von Pressfreiheit, das jede Regierung gewähren muß, bei welchem sie jedoch stehen zu bleiben nicht verpflichtet ist, besteht in ganz Deutschland seit 23 Jahren von Bundeswegen eine, zum mindesten alle Druckschriften von nicht mehr als 20 Bogen erreichende Censur, die aber jede einzelne Regierung auch noch auf Schriften über 20 Bogen auszudehnen nicht gehindert sein soll.

Das ist sonnenklar das gerade Gegenteil des Verheißenen; — der Beschränkung der Presse ist durch den Bund gar keine, — ihrer Freigebung eine desto engere Grenze gesetzt und als Vollziehung des Artikel 18 kann daher das bestehende Pressgesetz des deutschen Bundes nimmer angesehen werden.

Es ist, wie es ursprünglich auch angekündigt wurde, eine außerordentliche Maßregel, oder ein Ausnahmsgesetz, ein Provisorium, das ursprünglich nur auf 5 Jahre, wegen der in Deutschland herrschenden Aufregung gelten sollte, das im Jahre 1824 aber auf unbestimmte Zeit erneuert und in den Jahren 1832 und 1834 noch verschärft wurde, auf dessen endliche Zurücknahme zu dringen, mit nie ruhendem und erkaltendem Eifer zu dringen, aber auch als ein klares Recht und zugleich eine constitutionelle, als eine Ehrenpflicht sowohl der Stände, als der constitutionellen Regierungen Deutschlands erscheint.

Wer Pressfreiheit nicht will, der will keine unverfälschte Repräsentativverfassung.

Pressfreiheit ist das Auge, durch das die Volksvertretung klar schaut — das Ohr, durch das sie hört, der Mund, durch den sie zum Volke redet. Sie allein erhält die lebendige Wechselwirkung zwischen dem gesammten Volke und seinen Vertretern; durch sie allein wird die Erweckung und Erziehung eines öffentlichen Geistes, die feste Bildung einer festen öffentlichen Meinung, die auszusprechen, der Beruf der Volksvertreter ist, in ganzen Ländern möglich.

Die Pressfreiheit für Schriften über 20 Bogen möchte dem wissenschaftlichen Bedürfnisse genügen, obgleich auch dies nicht richtig ist, wie ganz leicht aufzuführen wäre, aber schlechthin ungenügend ist sie, um die Volksvertretung zu beleben und die Repräsentativverfassung zur Wahrheit, zu einem heilsamen Institute für Volk und Regierung zugleich zu machen.

Geht aber der Presszwang vollends so weit, als eine so prinziplose Gewalt — die Censur — wenigstens gehen kann, so kommt es dahin, daß nicht allein die Hauptorgane einer bestimmten Meinung geradezu vernichtet werden, sondern daß auch in den noch übrig bleibenden Tagblättern und Zeitschriften die Censur alles der Regierung Mißfällige gänzlich unterdrückt, oder durch theilweise Unterdrückung (etwa mit Hilfe des Verbots der Censurlücken) Sinn in Unsinn verwandelt, die Nebensache zur Hauptsache macht, das „Zwar“ stehen läßt und das „Aber“ kassirt, Reclamationen gegen solche Entstellungen als unmöglich vereitelt, auf Angriffe und Verläumdungen keine Erwiderung gestattet — so ist damit die Lebensbedingung des Repräsentativsystems zerstört, und man kann es billiger Weise keinem Manne von Ehrgefühl verargen, wenn er sich sträubt, sein Wirken und Wollen der Mißdeutung und Verdächtigung, der Verdrehung und Fälschung preiszugeben und den boshaftesten Angriffen und Beschuldigungen oft ganz wehrlos gegenüber zu stehen, um dadurch seinen Gegnern einen Dienst zu leisten, seine eigene Sache aber in ein bald schiefes, bald gehäßiges Licht zu stellen.

Ein System, das sich das Ansehen gibt, seine ganze Stärke in den Waffen des Geistes zu suchen, seine Siege der Kraft des freien Wortes, den Gründen der Ueberredung und der Ueberzeugung zu verdanken, und das dennoch die Stimme seiner Gegner nach Belieben unterdrückt, ihren Gründen die Offenlichkeit sperrt oder nur in verstümmelten und verfälschten Berichten, in Bruchstücken gibt, ist ein System der Täuschung, der Corruption, der Heimlichkeit, selbst wenn in den Sälen der Kammern öffentlich verhandelt wird; denn nur ein

Theil des Kampfes wird im freien Repräsentativstaat in den Kammern ausgefochten; aber gleich wichtig und oft wichtiger sind die Kämpfe des freien Wortes in der politischen Presse, in den Vereinen und Versammlungen des Volks.

Wo aber höchstens in den Kammern noch die freie Rede lebt, und auch diese der Mehrzahl des Volkes nur so zu Ohren kommt, wie es die Regierung erlaubt, und so weit sie es erlauben will, da beherrscht sie das Schlachtfeld ohne ritterlichen Kampf und dem waffenlosen Volke gegenüber, das sich in den Schranken der Gesetze bewegt — auf nicht loyale Weise: denn nach dem Grundgedanken des Repräsentativsystems müssen auf dem Felde der Diskussion Volk und Regierung gleiche Rechte ausüben können.

Wäre daher auch die Bitte um Freigebung der Presse von Seiten einer deutschen Ständeversammlung so wirkungslos, als es die stereotype Erwähnung der polnischen Nationalität in den Antwortadressen der französischen Kammern auf die königliche Eröffnungsrede ist, so dürfte dennoch keine deutsche Volkskammer sich von Ausübung dieser Pflicht misanthropisch und überdrüssig loszählen, am wenigsten in einem Lande, dessen Regierung und Stände zur Aufhebung der Censur unter einem zu frühe heimgegangenen Minister schon vor einem Jahrzehent sich vertrauensvoll die Hände reichten, und bei Wiedereinführung derselben nur einer äußern Nothwendigkeit gewichen sind.

In einem solchen Lande ist es für die Stände zwiefach Pflicht und Ehrenzwang, dieses ihr auf einseitiges Diktat der Bundesgewalt verloren gegangene Gut zurückzufordern, es immer und immer mit der lautesten Stimme zu thun, und ihre Anstrengungen zu verdoppeln, sobald in den Zeitverhältnissen eine Wendung eintrat, welche ihren Bestrebungen das Wort redet.

Und wirklich war in Deutschland noch nie eine Zeit geeigneter zur Wiederherstellung der freien Presse, als die gegenwärtige.

Selbst die sonst so beliebte und sehr bequeme Alternative, um jedem Fortschritt auszuweichen, indem man Neuerungen in ruhigen Zeiten für überflüssig, in bewegten für gefährlich erklärt, will glücklicher Weise so auf die Gegenwart nicht passen.

Von einer in Deutschland herrschenden unruhigen Bewegung und bedenklichen Gährung der Gemüther, die sich von Tag zu Tag vernehmlicher ankündigt, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Frevelthaten offenbare; von Verwechslung des landständischen Prinzips mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen, von einer täglich überhand nehmenden Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, unter dem Einflusse selbst irreführender oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller; von einem Mißbrauch der edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abentheuerlicher Pläne und frevelhafter Unternehmungen durch die akademischen Lehrer, von einer fast ungebundenen Freiheit der Druckpresse; von Spuren einer ausgedehnten thätigen Verbindung, deren fortdauerndes Bestreben nicht bloß auf Verbreitung staatsgefährlicher Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Verbreitung der abscheulichsten Anschläge gerichtet scheint, — von allen dieser Erscheinungen, womit man im Jahr 1819 die Aufhebung der Pressfreiheit in Deutschland motivirte, kann, wenn sich die Angst nicht wie Schatten eines untergehenden Lichts verlängern soll, eben so wenig mehr die Rede sein, als von der rohen Gewalt aufgeregter Volkshäufen; von einem krankhaften Zustande der öffentlichen Meinung; von einer nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohenden Gährung; von beispiellosen Mißbräuchen der periodisch politischen Presse; von wilden Ausschweifungen einer auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten Pressfreiheit u. dgl., wie vor zehn Jahren der Zustand Deutschlands offiziell geschildert wurde, um die fortdauernde Nothwendigkeit des Presszwangs darzutun.

In allen diesen Richtungen ist die Fluth nachgerade zur Ebbe geworden, und Ruhe, Ordnung und Gesetzmäßigkeit zurückgekehrt.

Mit Recht fragt man daher:

Wie lange soll noch die Wirkung die Ursache überleben? Und was für eine Zeit erwartet man, um die deutsche Nation für die versprochene Pressfreiheit ruhig und vorbereitet genug zu finden, wenn die jegige nicht windstill genug ist?!

Auf der andern Seite ist jedoch auch unsere Zeit keine so todte und politisch abgestorbene, daß Fortschritte und Reformen nicht vielfach begehrt, ersehnt und hochwillkommen wären; daß sie nicht eben so wohlthätig wirken, als mit Dank empfangen würden.

Aber der Geist der Neuerung, wenn man ihn so nennen will, ist ein gemäßigter, besonnener und vorzugsweise dem Reellen und Materiellen zugewendet.

Ist durch den Zollverein doch in dem träumerischen Deutschland, wie durch einen Zauberschlag auf einmal Alles praktisch geworden, und der Pedant eifert mit dem Weltmann in Aeußerungen der Verachtung und des Widerwillens gegen hohle Theorien und unfruchtbare politische Gräbeleien; die jegige deutsche Jugend zeichnet sich durch ein geschliffenes Wesen und solide Richtung auf ihr zeitliches Fortkommen aus, und die Zahmheit der Presse ist mit wenigen Ausnahmen musterhaft zu nennen!

Bei allem Dem fühlt aber noch ein großer Theil der Nation mit Schmerz, wie weit das deutsche Volk in politischer Freiheit und Haltung hinter anderen Völkern zurücksteht, die ihm in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung keineswegs vorangeilt sind; das deutsche Ehrgefühl erträgt mit Widerstreben den Gedanken, daß das deutsche Volk über seine öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheiten keine freie Meinung haben und sich wie ein Unmündiger täglich vorschreiben lassen soll, was es lesen oder drucken lassen dürfe; man findet es demüthigend und beschämend, wenn selbst in einem absoluten, aber doch censurfreien Staat, wie Dänemark, gespottet wird über das für den thatlosen Idealismus classische Land, welches an der Wiege seiner Wiedergeburt die Freiheit zum Symbol nahm, und nach Verlauf von fast dreißig Jahren noch nicht so weit gekommen ist, daß es frei reden und schreiben darf; ja selbst nicht eine anständige Bürgschaft für die Einrichtung der Aufsichtsbehörde der Presse erlangt hat.

Selbst die weniger gebildeten Klassen wünschen Pressfreiheit; sie machen es den Abgeordneten zur Pflicht, ihre Stimme dafür nachdrücklich zu erheben, und wer auch nicht gerade Pressfreiheit ausdrücklich will, will doch unlängbar Das, was ohne Pressfreiheit schwer oder gar nicht erreicht werden kann, als Abschaffung von Mißbräuchen in der Staatsverwaltung, gerechte Gesetze, — Gleichheit der öffentlichen Lasten und Erleichterung der Abgaben.

Die öffentliche Meinung aber, so weit sie, in die Fesseln der Censur und polizeilicher Uebergriffe geschlagen, sich aussprechen kann und darf, erblickt seit einem Menschenalter in der freien Presse den Maßstab der Entwicklung bürgerlicher Freiheit und den Triumph des Rechtes über die Gewalt; den Sieg des Geistes über den Druck materieller Schranken.

Denn auch in Deutschlands schmachvollster Zeit, während des Rheinbundes, war die Freiheit der Presse ganz vernichtet, und Deutschlands Rettung konnte nur dadurch gelingen, daß der Gedanke wieder frei ward, und die Fürsten Deutschlands freie Verfassung, freies Wort als Ziel und Preis einer allgemeinen Volkserhebung verkündigten.

Eben so galt im Anfange des verflossenen Jahrzehnts die nachlassende Censurstrenge wieder für den ersten Vorboten besserer Zeiten, für das gewisse Wahrzeichen eines wiederkehren Verfassungslebens.

Die Presse, als die Trägerin des letzten deutschen Nationaleigenthums — der Literatur — ist dem gebildeten und patriotischen Deutschen überdieß ein Ersatz für so Vieles, was er bei der Getheiltheit seines Stammvolks im Vergleich mit andern Völkern entbehren muß; sie ist das einzige ungeschwächte Band der Nationalität; von ihr

hofft er die friedliche Wiederherstellung, die volle Wiederaufrichtung der deutschen Nation. — Und soll auch diese Hoffnung eitle Hoffnung bleiben?! —

Noch ist die Zeit, wo das Geschenk der Pressfreiheit mit wärmster Anerkennung und mit dankbarer Begeisterung angenommen würde; — noch haben die Regierungen es in ihrer Macht, zu geben oder zu verweigern; — allein wer bürgt dafür, daß es nie anders werde?

Nicht ewig — seit 1814, dem letzten Jahre des blutigen Kampfes, den die deutschen Brüdervölker für das Leben ihrer Fürsten kämpften, ist ein Mannesalter umflossen, das nächst einer Ewigkeit wiegt, wo es sich um die Verkümmernng angeborener Menschenrechte handelt, — kann das wackere deutsche Volk in bisheriger Weise mundtödt bleiben, nicht ewig, wie genügsam es auch in seinen politischen Ansprüchen — ich möchte sagen, wie zu wenig mannhaft — es ist, von Hoffnung und Verheißung leben, und früher oder später wird ihm das Recht der freien Wahrheit dennoch werden, und die Regierungen selbst werden dafür lebhaft in die Schranken treten.

Wenn Ihre Commission die Gefahren der Pressfreiheit nicht verkennen will in aufgeregten Zeiten und in Ländern, wo sie noch mit dem ersten Sieg der Neuheit strahlt und erwärmt, so spricht gerade dieß für endliche Entfesselung derselben in der Gegenwart, die weder eine Zeit der Apathie noch der Aufregung ist, wo aber gleichwohl das Nationalgefühl durch Handels-Einigang im Innern und durch Drohungen von Außen einen wohlthätigen Anstoß erhalten und einen frischen Aufschwung genommen hat, der nicht auf Zerstören, sondern auf Erbauen, — nicht auf Erschüttern, sondern auf Befestigen, nicht auf das Ideologische und Abstrakte, sondern auf das Praktische und Wirkliche gerichtet ist.

Würde dagegen mit der Gewährung der Anforderung eines unveräußerlichen Menschenrechtes zu lange zugewartet, so ist neben manch' Anderem mindestens zu fürchten, daß die Gabe ohne Dank empfangen werde.

Die Entscheidung im Kampfe zwischen der Reaction und volksthümlichen Freiheit und Verfassungsmäßigkeit ist zwar vertagt, aber die aufgehobenen Würfel werden dennoch fallen müssen, und Derjenige ist kein Freund der constitutionellen Fürsten Deutschlands, der ihnen raten möchte, anstatt ihre Sache mit der Sache der verfassungsmäßigen Freiheit zu identificiren, einer Reaction sich anzuschließen, die über ihre eigenen Häupter leicht emporzuwachsen droht.

Sowohl das Recht als die Staatsklugheit fordern, daß die Regierungen der constitutionellen Staaten Deutschlands mit den Ständen sich vereinigen, das ewige Recht aller freien Völker, das Recht der freien Wahrheit ihren Staatsbürgern zu vindiziren überall, wo es gebannt liegt. —

Nicht unerhört ist zwar auch hier der Einwurf, daß in dem Grundgesetz des deutschen Bundes nur die Fürsten in Betreff der Pressfreiheit eine gegenseitige Verpflichtung eingegangen, den Völkern aber nirgends eine bindende Zusage ertheilt haben.

Allein diese Behauptung, wornach die verbündeten Fürsten sich von Dem, was sie bloß unter sich beschlossen, sich auch wieder dispensiren können, wäre in jedem Fall gegen den ursprünglichen Sinn der Bundesakte, welche dem Volk der Deutschen wirkliche und unwiderrufliche Rechte einräumen wollte, und würde doppelt übel klingen in dem Munde solcher Regierungen, welche die Bundesgesetze und das Grundgesetz des Bundes zu einem verfassungsmäßigen Bestandtheil ihres öffentlichen Rechts erhoben haben.

Jede solche Regierung hat sich eben damit gegen ihr Volk verpflichtet, ihm die in der Bundesakte zugesicherten Rechte, so viel an ihr ist, zu verschaffen, und die Nichterfüllung dieser Pflicht möchte zuletzt für die Regierungen der mindermächtigen Staaten noch verhängnißvoller werden, als für deren Völker. —

Denn es kann zwar die Freiheit eines Volkes selbst aus Knechtschaft und Unterdrückung siegreich auferstehen, aber nicht das Vertrauen und die Liebe zu den angestammten Fürstenhäusern aus der Saat des Mißtrauens und tiefer Kränkung sich erneuern.

Und jenen Schatz von Glauben, Hingebung und Treue zu bewahren, welchen die Fürsten Deutschlands in den Herzen ihrer Völker finden, muß den Regierungen der mindermächtigen Staaten um so angelegener sein, als ihre Existenz nicht auf dem Recht des Stärkern ruht, und die dankbare Anhänglichkeit eines zufriedenen und freien, bei seinem Rechte durch sie geschützten Volkes ihre beste Schutzwehr bleibt.

Dieselbe Kraft, mit welcher die Regierungen die Rechte des Volkes zu vertheidigen verstehen, dieselbe Kraft und keine größere wird ihnen auch zur Behauptung ihrer eigenen Unabhängigkeit zu Gebot stehen.

Denn ihre Stärke ist das Recht und die Gerechtigkeit, und sie haben ihr Schicksal mit den frei errichteten Verfassungen ihrer Völker unwiderruflich verbunden.

Wir sind deshalb überzeugt, daß das unfehlbarste Mittel, Gefahren solcher Art von unserm Vaterlande fern zu halten, in der Entfernung jeder Hemmung konstitutionellen Lebens, vorzüglich aber in Wiederherstellung der Pressfreiheit besteht.

Nach jenem Schlummer, der in Deutschland auf die Begeisterung der Freiheitskriege folgte, und vor zwölf Jahren durch die Julirevolution unterbrochen wurde, war Badens Regierung die erste und die einzige, welche beseelt von wahrhaft constitutionellem Geiste das ersehnte freie Wort gewährte, und ruhmvoll wäre es und gerecht zugleich, wenn sie auch jetzt wieder den ersten Anstoß gäbe, das in der provisorischen Gesetzgebung des deutschen Bundes liegende Hinderniß der Pressfreiheit hinwegzuräumen, und ihre Leuchte für ganz Deutschland anzuzünden. Dadurch würde sie dem Verlangen eines neu erwachten Volkes, das seine ganze Verfassung will, mit einem untrüglichen Wahrzeichen entgegenkommen, und dafür, daß in Baden überall Gesetz und Recht und nur Gesetz und Recht regieren soll, ein Unterpand von solcher Stärke geben, daß jeder Schatten eines Zweifels, jede scheinbare Trübung der Aussicht durch die Vorgänge der neuesten Zeit verschwinden müßte.

Ihre Commission trägt darauf an:

die Großherzogliche Regierung mittelst einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten:

- 1) dahin zu wirken, daß in den deutschen Bundesstaaten an die Stelle der Censur so bald als möglich die in der Bundesakte längst verheißene Pressfreiheit trete;
- 2) einstweilen aber gleichbaldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art durch die Censur nicht beschränkt oder verhindert werde.